

letzungen gesetzlich zu fixieren (eine Ausnahme bildet die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch den Genuß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel), weil dies von vielfältigen, sehr variablen Verkehrssituationen abhängt« Zudem wäre eine solche Strafdrohung in den seltensten mehr oder wenig von Zufällen abhängigen Fällen realisierbar« Mit Rücksicht auf die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt, die Tatsache, daß es sich um Massenbeförderungsmittel handelt, die im allgemeinen spezielle Ausbildung der für die Sicherheit Verantwortlichen und die Tatsache der Kontrollmöglichkeiten in diesen Verkehrsbereichen wird strafrechtliche Verantwortlichkeit nur begründet, wenn in diesen Bereichen die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles fahrlässig herbeigeführt wird« ' Im Bereich der Luftfahrt spricht man bisweilen recht zutreffend von sogenannten "BeinaheUnfällen". Ein Kraftfahrer kann durchaus einmal nach § 197 StGB bestraft werden, nämlich z. B. in den gar nicht so seltenen Fällen, in denen seine Pflichtverletzung bei dem Überfahren von Bahnübergängen zu unmittelbaren Gefahrensituationen für den Eisenbahnverkehr führt.

Die Erfassung und Aufklärung der sogenannten BeinaheUnfälle ist für die Verhütung besonders folgenschwerer Verkehrsunfälle von außerordentlicher Bedeutung, weil hier schon Erfahrungen gesammelt, Schlußfolgerungen gezogen, Veränderungen eingeleitet werden können, die sonst möglicherweise erst als bittere Lehre nach einer Katastrophe zu ziehen sind.

---

1) In seinem Urteil vom 21. 1. 1969 hat das OG zu diesen Problemen Stellung genommen. Urteil des OG, NJ H. 6/1969, S. 182 ff.